

Die Planunterlagen (Stand: 04.2019) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 20.08.2021

gez. Leistner
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 23.08.2021

gez. Mentz
Stadtbaurat

gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 17.01.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 01.10.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren (§ 13) beschlossen.

Die Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgte am 18.10.2018.

Hamm, 17.01.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung vom 21.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 stattgefunden.

Hamm, 17.01.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 23.03.2020 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 27.03.2020 in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 11.05.2020 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 17.01.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan mit der Begründung vom 23.03.2020 am 23.03.2021 als Satzung beschlossen.

Hamm, 12.04.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 19.04.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

L.S. gez. Mühle
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bebauungsplan



Maßstab 1:1.000

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (2a) und (2b) BauGB

- In dem mit dem Index 1 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2b) BauGB
- Vergnügungsstätten i. S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- Spielhallen (mit Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit) ausnahmsweise ab dem ersten Obergeschoss sowie im Kellergeschoss, somit nicht in den Erdgeschossen, zulässig.
- Freizeit-Center (Definition s. u.) ausnahmsweise zulässig.
- In dem mit dem Index 2 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2a) BauGB
- Erotik-Fachmärkte ausnahmsweise zulässig.
- sonstige Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.
- In dem mit dem Index 3 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2b) BauGB
- Vergnügungsstätten i. S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- Freizeit-Center (Definition s. u.) ausnahmsweise zulässig.
- In dem mit dem Index 2 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2a) BauGB Erotik-Fachmärkte und sonstige Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.
- In dem mit dem Index 3 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2b) BauGB Vergnügungsstätten jeglicher Art i. S. der §§ 4a (3) Nr. 2 und 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- In dem mit dem Index 3 gekennzeichneten Teil des räumlichen Geltungsbereichs sind gem. § 9 (2a) BauGB Erotik-Fachmärkte und sonstige Wettvermittlungsstellen nicht zulässig.

Hinweise

Erläuterungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Spielhallen, Freizeit-Centern und Erotik-Fachmärkten:
An die ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Bedingung geknüpft, dass Spielhallen, Freizeit-Center sowie Erotik-Fachmärkte und deren Erweiterungen, nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich im selben Gebäude, im gleichen Straßenzug in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens keine Vergnügungsstätte, keine sonstige Wettvermittlungsstelle oder kein Erotik-Fachmarkt befindet und damit zu erwarten ist, dass über die Häufung dieser genannten Einrichtungen der Bereich negativ in Bewegung gebracht wird oder die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich erschwert wird. Es ist sicherzustellen, dass Störungen im Sinne des § 15 (1) BauNVO in Verbindung mit § 15 (3) BauNVO nicht auftreten werden. Es wird vorbehaltlich einer Überprüfung der konkreten räumlichen und städtebaulichen Situation zunächst davon ausgegangen, dass ein neues Vorhaben innerhalb eines Radius von 100 m um eine bestehende Vergnügungsstätte, eine sonstige Wettvermittlungsstelle oder einen Erotik-Fachmarkt negative städtebauliche Auswirkungen über das Zusammenwirken der Angebote auslösen wird. Dieser 100 m Radius hat keine bindende Wirkung, er dient als Orientierungswert und Anlass für eine Prüfung der konkreten Situation vor Ort.

Sonstige Wettvermittlungsstellen:
Zu den sonstigen Wettvermittlungsstellen gehören alle Wettvermittlungsstellen i. S. der §§ 20-23 Glücksspielverordnung NRW vom 11.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Gesetz und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2013 Nr. 8, Seite 137-146).

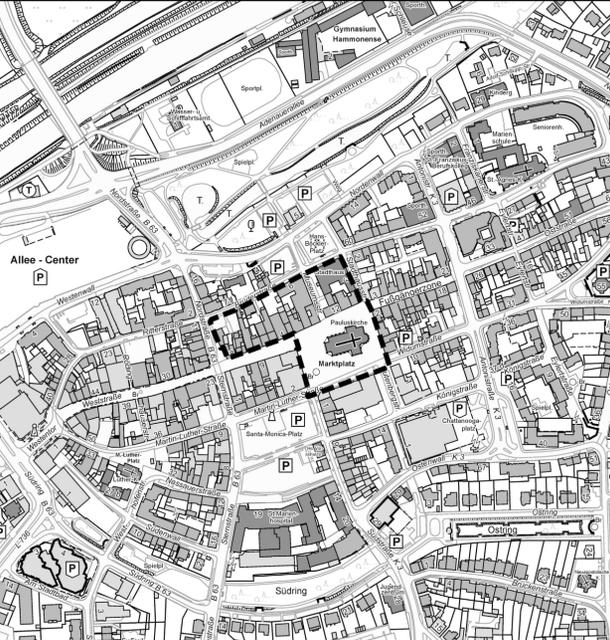
Freizeit-Center:
Der Begriff Freizeit-Center umfasst ausschließlich das Angebot von Unterhaltungsspielen (Billard, Darts, Entertainmentautomaten, Geschicklichkeitsspiele u. a.), Internetplätzen und Großbildleinwänden. Ausdrücklich nicht zu den Inhalten des Freizeit-Centers zählen Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit.

Zeichenerklärung

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)**
Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Index
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Aufteilung Straßenquerschnitt
 - vorhandene Bebauung mit Hausnummer (z.B. 5)
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB**
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Übersichtsplan

Maßstab 1:5.000



Stadt Hamm

Gemarkung Hamm
Flur 33



Bebauungsplan Nr. 01.153 - Vergnügungsstättensteuerung Marktplatz / Weststraße -

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 26.03.2021 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 15.04.2021 in Kraft getreten.